

I. Grundsätze zur politisch-operativen Tätigkeit

1. In Erfüllung der politisch-operativen Aufgaben des Ministeriums für Staatssicherheit, in Durchsetzung des Untersuchungshaftvollzuges, insbesondere bei der Isolierung feindlicher Agenturen und anderer einer Straftat verdächtiger Personen, tragen die Abteilung XIV des MfS und die Abteilungen XIV der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen für Staatssicherheit eine hohe Verantwortung und leisten einen wesentlichen Beitrag zur qualifizierten Lösung der von den Staatsanwaltschaften, den Gerichten und den Untersuchungsorganen bearbeiteten Strafverfahren.

Der Abteilung XIV des MfS und den Abteilungen XIV der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen für Staatssicherheit (nachstehend Abteilungen XIV des MfS genannt) kommt in Verwirklichung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen zur Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens, insbesondere

zur Untersuchung von Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte sowie von Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik

eine hohe politisch-operative Bedeutung zu.

Die Abteilungen XIV des MfS sind politisch-operativ tätige Dienststeinheiten.

Sie sind Vollzugsorgane.